



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANČES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
EURÓPAI KÖZSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
İL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

## Presse und Information

### **PRESSEMITTEILUNG Nr. 108/05**

14. Dezember 2005

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-69/00, T-151/00, T-301/00, T-320/00, T-383/00 und T-135/01

*Fabbrica italiana accumulatori motocarri Montecchio SpA (FIAMM), FIAMM Technologies u. a. / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

*Beamglow Ltd / Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

### **DIE GEMEINSCHAFT KANN ZUM ERSATZ DER VON IHREN ORGANEN VERURSACHTEN SCHÄDEN VERPFLICHTET SEIN, AUCH WENN DIESE SICH NICHT RECHTSWIDRIG VERHALTEN HABEN**

*Das Gericht weist jedoch die Klagen von Gesellschaften, deren in die Vereinigten Staaten exportierte Produkte mit Strafzöllen belegt wurden, ab, da der dadurch erlittene wirtschaftliche Schaden nicht außergewöhnlich ist.*

Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) dient zum Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken zwischen den Vertragsparteien. Im Jahr 1993 erließ der Rat der Europäischen Union eine Verordnung, mit der für die Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln in Bezug auf die Einfuhr von Bananen geschaffen wurden (Bananenmarktordnung)<sup>1</sup>. Diese Verordnung sah Präferenzregelungen für Bananen aus bestimmten Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums vor. Im Anschluss an Beschwerden von Ländern der Dollar-Zone, u. a. der Vereinigten Staaten, beim Streitbeilegungsgremium der WTO (DSB) entschied dieses, dass die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen mit den WTO-Übereinkünften unvereinbar sei.

1998 erließ der Rat der Europäischen Union eine Verordnung zur Änderung dieser Regelung.

Da der DSB zu dem Ergebnis kam, dass die Neuregelung noch immer nicht mit den WTO-Übereinkünften in Einklang stehe, gestattete er den Vereinigten Staaten auf deren Antrag, die Einfuhren der in einer Liste der amerikanischen Verwaltung aufgeführten

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47, S. 1).

Gemeinschaftsprodukte mit Strafzöllen in Höhe eines jährlichen Handelsvolumens von 191,4 Millionen USD zu belegen<sup>2</sup>.

Sechs in der Europäischen Union ansässige Gesellschaften haben beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften beantragt, die Kommission und den Rat der Europäischen Union zum Ersatz des ihnen aufgrund der Anwendung der amerikanischen Vergeltungsmaßnahmen auf ihre Exporte in die Vereinigten Staaten entstandenen Schadens zu verurteilen<sup>3</sup>.

Es handelt sich um zwei italienische Gesellschaften, FIAMM und FIAMM Technologies, die stationäre Akkumulatoren herstellen, sowie die G. Fedon & Figli SpA, die im Bereich von Brillenetuis und damit zusammenhängenden Produkten tätig ist, zwei französische Gesellschaften, Le Laboratoire du Bain, die sprudelnde Badeprodukte herstellt und exportiert, und Groupe Fermaux, die auf die Anfertigung von Baumwollbettwäsche spezialisiert ist und einen Teil davon über ihre amerikanische Tochtergesellschaft Palais Royal, Inc, in den Vereinigten Staaten vertreibt, eine deutsche Gesellschaft, die CD Cartondruck AG, die zur Verpackung exklusiver Markenprodukte dienende bedruckte und veredelte Kartonsfaltchachteln herstellt, und ein englisches Unternehmen, die Beamglow Ltd, die bedruckte und veredelte Kartonsfaltchachteln zur Verpackung von Produkten wie Kosmetika und Parfums herstellt.

In Bezug auf die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe weist das Gericht darauf hin, dass sie davon abhängt, dass drei kumulative Voraussetzungen vorliegen, und zwar muss das den Gemeinschaftsorganen vorgeworfene Verhalten rechtswidrig sein, der von den Klägern behauptete Schaden muss tatsächlich entstanden sein, und zwischen dem den Organen vorgeworfenen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Das Gericht führt aus, dass die WTO-Übereinkünfte nicht zu den Vorschriften gehören, an denen der Gemeinschaftsrichter die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst. Folglich kann im vorliegenden Fall die Rechtswidrigkeit des dem Rat und der Kommission vorgeworfenen Verhaltens nicht dargetan werden.

Unter diesen Umständen ist der Schadensersatzantrag der Klägerinnen zurückzuweisen, soweit er auf die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens gestützt wird.

In Bezug auf die Regelung, wonach die Haftung der Gemeinschaft auch ohne rechtswidriges Verhalten ihrer Organe entstehen kann, führt das Gericht aus, dass, wenn wie im vorliegenden Fall die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der beklagten Organe (Rat und Kommission) nicht dargetan werden kann, die Unternehmen, die einen unverhältnismäßigen Teil der aus dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane resultierenden Lasten tragen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten können.

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft nämlich, bestimmte Schäden zu ersetzen, die durch ein Verhalten ihrer Organe entstanden sind, dessen Rechtswidrigkeit nicht dargetan ist. Dabei müssen folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein: das tatsächliche

---

<sup>2</sup> Im Jahr 2001 hat die Gemeinschaft die Bananenmarktordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001 des Rates vom 29. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung Nr. 404/93 (ABl. L 31, S. 2) geändert. Die Vereinigten Staaten haben die Anwendung ihres Strafzolls mit Wirkung vom 30. Juni 2001 ausgesetzt.

<sup>3</sup> Die Beamglow Ltd hat auch die Verurteilung des Europäischen Parlaments beantragt, aber das Gericht hat diesen Teil der Klage für unzulässig erklärt.

Vorliegen des Schadens, ein Kausalzusammenhang zwischen ihm und dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane sowie die Außergewöhnlichkeit und Besonderheit des erlittenen Schadens.

Das Gericht hält die Voraussetzung des tatsächlichen Vorliegens des Schadens für erfüllt, da die von der Kommission vorgelegten Statistiken zeigen, dass die Ausfuhren der Produkte der Klägerinnen in die Vereinigten Staaten erheblich zurückgingen.

Auch die zweite Voraussetzung, wonach ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane bestehen muss, wird im vorliegenden Fall als erfüllt angesehen. Das Verhalten des Rates und der Kommission – der Erlass der Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Bananen – hat nämlich die Vereinigten Staaten zu ihren Vergeltungsmaßnahmen veranlasst. Das Verhalten der beklagten Organe ist somit die entscheidende Ursache für den entstandenen Schaden.

Das Gericht schließt jedoch aus, dass die klagenden Unternehmen im vorliegenden Fall einen außergewöhnlichen Schaden erlitten haben. Schäden, die die Wirtschaftsteilnehmer erleiden können, haben nämlich nur dann außergewöhnlichen Charakter, wenn sie die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken, die den Tätigkeiten in dem betroffenen Sektor innewohnen, überschreiten.

Nach Ansicht des Gerichts haben die Klägerinnen nicht nachgewiesen, dass sie aufgrund des Verhaltens des Rates und der Kommission einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, der die Grenzen der Risiken, die ihrer Exporttätigkeit innewohnen, überschreitet.

**Folglich weist das Gericht die Klagen ab.**

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*